

Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal zur Vergabe der Deutschlandstipendien

vom 15.07.2026

Aufgrund § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025, i.V.m. dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. 2010 S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal in seiner Sitzung am 28.07.2026 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Hochschule Rhein-Waal und Studienanfängerinnen und Studienanfängern, die bereits hervorragende Leistungen im Studium erbracht haben oder deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer als Studierende oder Studierender der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert ist, sofern die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wurde oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderzeitraum müssen die Geförderten als Studierende der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben sein.

(2) Das Stipendium und eine Förderung nach dem BAföG sind voneinander unabhängig, da es sich um eine Ausbildungsbeihilfe handelt, die leistungsabhängig und ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszweckes vergeben wird und den Höchstsatz solcher Förderungen in Höhe von 300 Euro pro Monat nicht übersteigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Das Stipendium bleibt somit bei der Errechnung des Einkommensfreibetrages des BAföG völlig unberücksichtigt.

(3) Ein Stipendium wird dann nicht vergeben, wenn die oder der Studierende anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält, die 30 Euro pro Monat übersteigt

§ 3 Pflichten und Rechte

(1) Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach dieser Richtlinie vergeben.

(2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit kann die Hochschule Rhein-Waal das Stipendium aufheben.

(3) Mit Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten

1. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums im Sinne von § 2 von Bedeutung sind, der Hochschule Rhein-Waal unverzüglich mitzuteilen,
2. an der Evaluierung ihrer Leistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.
3. die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise unaufgefordert zu erbringen. Beizubringen sind
 - a) ein Bericht über den Studienverlauf, der sowohl Angaben zu fachlichem wie außerfachlichem Engagement enthält,
 - b) eine Notenübersicht sowie
 - c) Nachweise über Zeugnisse, Kenntnisse oder besondere Umstände.

(4) Zugleich erklären die Stipendiatinnen und Stipendiaten mit der Annahme des Stipendiums

1. die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen und
2. das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich danach, in welcher Höhe die Hochschule Rhein-Waal Fördermittel eingeworben hat.

(2) Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.

(3) Die Stipendien werden jeweils bis zum vierten Semester für ein Jahr bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt zum Wintersemester und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters. Ab dem fünften Semester erfolgt die Bewilligung bis zur Förderungshöchstdauer nach Absatz 4.

(4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Verlängert sich das Studium aus wichtigem Grund, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, bei:

1. einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne § 25 Abs. 5 BAföG,
2. einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
3. der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen (in Einzelfällen ist ein ärztliches Attest ausreichend),
4. fachrichtungsbezogenen außercurricularen Auslandsaufenthalten. Hierunter ist ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austauschprogramms zu verstehen,

5. Masterstudierenden, die zusätzlich 30 ECTS im Rahmen eines sog. Learning Agreement absolvieren müssen.

Entsprechende Nachweise sind unverzüglich beizubringen.

(5) Bei einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz (§ 3 MuSchG) vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal, unter Beifügung der dort genannten Unterlagen, form- und fristgerecht zu stellen. Der Antrag ist über das hierfür eingerichtete Online-Portal zu stellen. Ist die Antragstellung auf elektronischem Weg aus besonderen Gründen nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder per E-Mail an das Sekretariat der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Rhein-Waal eingereicht werden.

(2) Die Bewerbungsfrist wird auf der Homepage veröffentlicht. Der Beginn der Bewerbungsfrist wird zusätzlich über den allgemeinen Studierendenmailverteiler und der Social Media Kanäle der Hochschule Rhein-Waal mitgeteilt.

§ 6 Bewerbungsverfahren

(1) Bewerben kann sich nur, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
2. vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Rhein-Waal steht oder dort bereits immatrikuliert ist.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen ihren Antrag in ihrem ersten Studienfach.

(3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular, inkl. Datenschutzerklärung,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Motivationsschreiben,
4. Abiturzeugnis oder entsprechende Hochschulzugangsberechtigung (für Bachelorstudierende ab dem 1. Fachsemester),
5. ggf. Bachelor-Zeugnis (für Masterstudierende im 1. Fachsemester, um als Nachweis zu gelten, muss das Bachelor-Zeugnis die Bachelor-Abschlussnote enthalten),

6. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen – aktueller Notenspiegel aus dem HISinOne-Portal (für Studierende ab dem 2. Fachsemester) sowie
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse und
8. Nachweise über sonstige Kenntnisse und weitere Engagements und/oder besondere persönliche, soziale und familiäre Umstände.

(4) Bewerbungen, die den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung nicht entsprechen, insbesondere nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eingereichte Unterlagen verbleiben bei der Hochschule Rhein-Waal und werden ein halbes Jahr nach Zustellung des ablehnenden Bescheides vernichtet. Es sind nur Kopien und keine Originale einzureichen. Nachweise, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorhanden sind, sind in einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen. Nachweise, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder vom Präsidium der Hochschule Rhein-Waal bestimmt werden. Dieser gehören an

1. mit Stimmrecht
 - a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung,
 - c) die Studiendekanin oder der Studiendekan oder eine Vertrauensprofessorin oder ein Vertrauensprofessor der jeweiligen Fakultät,
 - d) ein Mitglied des Studierendenparlaments,
 - e) ein Mitglied des AstA,
2. in beratender Funktion
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter für das Welcome Center,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Career Service,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Rhein-Waal.

Die Mitglieder Ziffer 1 lit. a) bis lit. c) werden durch ihre jeweilige Stellvertretung vertreten. Die Mitglieder Ziffer 1 lit. d) und lit. e) werden durch vom Präsidium bestellte Vertretungen ihres jeweiligen Gremiums vertreten.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Erneute Benennung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat die Präsidentin oder der Präsident. Den stellvertretenden Vorsitz hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung; § 7 Abs. 1 Satz 3 findet auf den Vorsitz/stellvertretenden Vorsitz keine Anwendung. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

- (4) Das Auswahlgremium kann Vertreterinnen und Vertreter der privaten Förderinnen und Förderer mit beratender Funktion in das Auswahlgremium berufen.
- (5) Die Auswahlkommission kann festlegen, welcher Anteil der zu vergebenen Stipendien an Studienanfängerinnen und Studienanfänger und an Masterstudierende vergeben werden.
- (6) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt nach Primär- und Sekundärkriterien.

a) Es gelten folgende Primärkriterien:

aa) Es werden nur Studierende gefördert, die einen regelmäßigen, kontinuierlichen Studienverlauf nachweisen. Hierzu müssen sowohl bei Bachelor- als auch bei Masterstudiengängen in der Regel jeweils durchschnittlich mindestens 20 ECTS-Punkte in den vorhergehenden Studiensemestern erreicht worden sein. In Studiengängen, in denen sechs (6) ECTS pro Modul vergeben werden, bedarf es des Nachweises von durchschnittlich 18 ECTS-Punkten. In Masterstudiengängen werden ECTS-Punkte aus einem Learning-Agreement gem. § 4a Abs. 4 RPO nur im Umfang der Hälfte angerechnet. Für den Nachweis der ECTS werden anerkannte Prüfungsleistungen i.S.v. § 63a HG NRW nicht berücksichtigt.

bb) Weiteres Primärkriterium stellen die bisher im Studium erbrachten Leistungen dar. Hierfür werden folgende Ausgangsnoten zugrunde gelegt:

- für Studierende, die im 1. Fachsemester eines Bachelor-Studiengangs eingeschrieben sind, die Note der Hochschulzugangsberechtigung für den ersten Bewilligungszeitraum von zwei Semestern; für Studierende, die im 1. Fachsemester eines Master-Studiengangs eingeschrieben sind, die Bachelorabschlussnote für den ersten Bewilligungszeitraum von zwei Semestern;;
- für Studierende ab dem 2. Fachsemester, der Notendurchschnitt aller bisher erbrachten Prüfungsleistungen, Abs. 6 a, aa) Satz 4 bleibt unberührt. Prüfungsleistungen aus dem Semester, in dem der Antrag gem. § 5 gestellt worden ist, finden keine Berücksichtigung.

Der Notendurchschnitt der im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen wird in der von der Hochschule genutzten Software für Prüfungsleistungen ermittelt (HISinOne).

b) Sekundärkriterien sind:

aa) Besondere Erfolge, Preise und Auszeichnungen, zum Beispiel im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, vorausgegangene bezahlte Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) oder abgeschlossene Ausbildung (mind. 18 Monate), Praktika von mind. 6 Monaten, wissenschaftliche Publikationen, das Erlangen von ECTS Punkten über das in der Regelstudienzeit vorgesehene Maß hinaus,

bb) außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten für öffentliche und private Institutionen und Einrichtungen, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Zivildienst, Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, (hochschul-) politisches Engagement (mind. während eines Semesters), kulturelles und soziales Engagement,

cc) besondere persönliche oder familiäre Umstände, darunter fallen unter anderem chronische Erkrankungen, die Betreuung eigener Kinder und die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger.

Das Nähere regelt die Anlage „Sekundärkriterien des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Deutschlandstipendiums an der Hochschule Rhein-Waal“.

(7) Die Ausgangsnote der Bewerberinnen und Bewerber soll auf Basis der Sekundärkriterien verbessert werden:

- im Falle des Abs. 6 b lit. aa) in der Regel höchstens um den Wert 0,2,
- im Falle des Abs. 6 b lit. bb) in der Regel höchstens um den Wert 0,2,
- im Falle des Abs. 6 b lit. cc) in der Regel höchstens um den Wert 0,2.

Berücksichtigungswerte Umstände werden stärker gewichtet, je aktueller sie sind. Die Ausgangsnote kann insgesamt höchstens um den Wert 0,6 verbessert werden.

(8) Aus dem Primärkriterium gem. Abs. 6 lit. a, bb und den Sekundärkriterien wird eine Verfahrensnote berechnet: dafür werden die Punktwerte der Sekundärkriterien vom Notenwert des Primärkriteriums subtrahiert. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Notenspiegel aus dem HISinOne-Portal der Hochschule Rhein-Waal werden die Verfahrensnoten in die Notenverteilung ihres jeweiligen Studiengangs eingeordnet. Daraus wird ein Ranking erstellt. Für die Bewerberinnen und Bewerber aus dem ersten Fachsemester, die nur eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein Bachelorzeugnis einreichen können, werden zwei eigene Rankings auf Basis der Abschlussnoten der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des Bachelorzeugnisses erstellt. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden nach Ihrer Position auf der jeweiligen Rangliste ausgewählt. Bei Ranggleichheit erfolgt eine differenzierte Einzelbewertung.

(9) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die im Zeitpunkt der Bewilligung des Deutschlandstipendiums im 1. Fachsemester eingeschrieben sind, wird zusätzlich eine Verfahrensnote gebildet, die für die gesamte Förderungsdauer der Regelstudienzeit Anwendung findet. Die Verfahrensnote bildet die Grundlage für die Feststellung, ob das Leistungsniveau gehalten oder verbessert wurde i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2. Die Verfahrensnote wird anhand des Rankings gem. Abs. 8 Sätze 1-3 festgelegt und entspricht der Verfahrensnote des letzten Platzes des Rankings, für den ein Stipendium bewilligt wurde.

§ 8 Bewilligung

(1) Das Präsidium entscheidet über die Vergabe der Deutschlandstipendien.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid schriftlich bekannt gegeben. Er enthält die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums, sowie die Förderungsdauer. Die Annahme des Stipendiums ist schriftlich und fristgerecht gegenüber der Hochschule Rhein-Waal zu erklären.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

(1) Innerhalb der Förderungsdauer erfolgt die Verlängerung des Bewilligungszeitraum von Amts wegen, wenn

1. die Stipendiatinnen oder Stipendiaten ihre Eignungs- und Leistungsnachweise gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 fristgemäß einreichen,
2. ein kontinuierlicher Studienverlauf i.S.v. § 7 Abs. 6 a, aa) nachgewiesen und
3. das Leistungsniveau gehalten oder verbessert wurde.

Das Leistungsniveau ist in der Regel nicht gehalten, wenn sich der Notendurchschnitt (HISinOne) der Bewerberin/des Bewerbers um 0,5 Notenpunkte im Vergleich zur Verfahrensnote gem. § 7 Abs. 8 Sätze 1-3 oder Abs. 9 verschlechtert. Bei wiederholter Notenverschlechterung darf die Abweichungen der Regel insgesamt nicht mehr als 0,8 Notenpunkte betragen.

(2) Ist das Leistungsniveau i.S.d. Abs. 1 Sätze 2, 3 nicht gehalten worden, wird ein Weiterförderungsantrag als regulärer Neuantrag berücksichtigt.

§ 10 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den Mitwirkungs-, Unterrichts- und Leistungsnachweispflichten nach § 3 Abs. 3 und 4 und § 8 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule Rhein-Waal bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen nach § 6 für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

(3) Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 11 Beendigung

(1) Das Stipendium endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des Semesters fortgesetzt. Maßgeblich ist hierbei die Semesterdauer (6 Monate) an der Hochschule Rhein-Waal.

(3) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der erstellten Ranglisten der Auswahlkommission bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 4 Abs. 3 besteht für die nachrückenden Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht.

§ 12 Sonstiges

Die Hochschule Rhein-Waal behält sich das Recht vor,

1. Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal zur Vergabe der Deutschlandstipendien vorzunehmen und
2. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

Es gelten ferner die Bestimmungen des Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) sowie die Verordnung des Stipendienprogramm-Gesetz (StipV).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal zur Vergabe der Deutschlandstipendien vom 21.03.2024 außer Kraft.

Anlage

Sekundärkriterien des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Deutsch-landstipendiums an der HSRW

Durch die Auswahlkommission werden ergänzende Kriterien in die Auswahlentscheidung einbezogen. Diese sind in drei Kategorien eingeordnet:

Kategorie 1) Besondere Erfolge, Preise und Auszeichnungen

Kategorie 2) Außerschulisches oder außerfachliches Engagement

Kategorie 3) Besondere persönliche oder familiäre Umstände

Jede Kategorie kann mit einem Abzug von bis zu 0,2 Notenpunkten berücksichtigt werden. Dabei wird durch die Auswahlkommission definiert, welche Kriterien mit 0,2 oder 0,1 Notenpunkten oder gar nicht berücksichtigt werden. Insgesamt ist somit eine maximale Notenverbesserung von 0,6 Notenpunkten erreichbar. Das nachgewiesene Ereignis sollte nicht älter als 3 Jahre sein.

Folgende Kriterien werden in den Kategorien berücksichtigt:

Kategorie 1) Besondere Erfolge, Preise und Auszeichnungen

Kriterium
Auszeichnungen und Preise durch Institutionen auf internationaler, nationaler und überregionaler Ebene, wie zum Beispiel: • Preise und Auszeichnungen im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Scheffelpreis, Karl-von-Frisch-Preis, Apollinaire-Preis, Preis der dt. physikalischen Gesellschaft, etc. • überregionale Wettbewerbe: z.B. Jugend musiziert, Jugend forscht, etc. • Über die Anerkennung von Auszeichnungen und Preise der Hochschule entscheidet die Auswahlkommission.
Zum Zeitpunkt der Bewerbung erhaltene ETCS Punkte über das in der Regelstudienzeit vorgesehene Maß hinaus. (In der Regel sind das mehr als 31 ECTS Punkte innerhalb der Regelstudienzeit pro Semester.)
Wissenschaftliche Publikationen
Vorausgegangene bezahlte Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) oder abgeschlossene Ausbildung (mind. 18 Monate) mit beruflicher Zielsetzung (Mindestwochenarbeitszeit 19 Stunden) oder Praktika (Gesamtdauer aller Praktika von mind. 6 Monaten). Keine Anerkennung von Praktika, die einen obligatorischen Bestandteil des Studiums darstellen. Nebenjobs zur Finanzierung des Lebensunterhalts neben dem Studium werden nicht anerkannt

Kategorie 2) Außerschulisches oder außerfachliches Engagement

Kriterium
Ehrenamtliche Tätigkeit (Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen) bzw. Soziales Engagement (insgesamt über mindestens 6 Monate) wie zum Beispiel: • Anerkennung von Tätigkeiten für öffentliche und private Institutionen und Einrichtungen • z.B. auch Hausaufgabenbetreuung im Rahmen eines „Schülermentorinnen und -mentoren“-Programms, wenn dies von der Schule bestätigt ist • Tätigkeit als Mentorin oder Mentor oder Betreuerin oder Betreuer in Vereinen
Gesellschaftliches Engagement Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Zivildienst, Dienst im Ausland, Wehrdienst, Europäischer Freiwilligendienst, Dienst für THW, Rotes Kreuz, Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, politisches Engagement, etc.
Engagement an der Hochschule (mind. während eines Semesters; hochschulpolitisches, kulturelles und soziales Engagement, z.B. AStA, Studierendenparlament, Fachschaft, kulturelles Engagement, Gremienarbeit, Austauschorganisationen, Mentorinnen- bzw. Mentoren Programme, Studiengangsprecherin und -sprecher, etc.)

Kategorie 3) Besondere persönliche oder familiäre Umstände

(Einzelfallbetrachtung – inwieweit erschweren die besonderen persönlichen und/oder familiären Umstände das Studium)

Kriterium
Behinderung/chronische Erkrankung
Betreuung eigener Kinder
Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz
Familiärer Hintergrund (nicht-akademisches Elternhaus)
Mitarbeit im familiären Betrieb (mind. 6 Monate, mind. 5 Wochenarbeitsstunden bzw. 20 Monatsarbeitsstunden)
Aktuelle (zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende) Erwerbstätigkeit innerhalb des dualen oder berufsbegleitenden Studienganges. (mind. 5 Wochenarbeitsstunden bzw. 20 Monatsarbeitsstunden - Nebenjobs zur Finanzierung des Lebensunterhalts neben dem Studium werden nicht anerkannt)
Migrationshintergrund

Alle Kategorien können nur mit entsprechenden Nachweisen berücksichtigt werden.